

## S a t z u n g

### über Straßennamen und Hausnummern in der Gemeinde Heinersreuth

Die Gemeinde Heinersreuth erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl S. 223), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 1974 (GVBl S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1978 (GVBl S. 172), und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2257, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl I S. 949), folgende

## S a t z u n g:

### § 1

#### Straßennamen und Hausnummern

Die Gebäude in den Orten Heinersreuth, Altenplos und Unterwaiz werden nach Straßen numeriert. In den übrigen Gemeindeteilen werden nur Hausnummern ausgegeben.

### § 2

#### Straßenbenennung, Straßennamensschilder

- (1) Die Straßennamen werden von der Gemeinde, und zwar durch Gemeinderatsbeschluß, bestimmt.
- (2) Die Straßennamensschilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht, instandgehalten, erneuert, geändert und beseitigt.
- (3) Der Straßename ist in Heinersreuth und Unterwaiz in weißer Schrift auf blauem Grund, in Altenplos in schwarzer Schrift auf weißem Grund anzubringen.

### § 3

#### Hausnumerierung

- (1) Die Numerierung erfolgt grundsätzlich vom Ortsinnern her, und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Bei Gebäuden auf Eckgrundstücken ist der Haupteingang maßgebend. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde, von welcher Straße aus die Numerierung erfolgt.

- (3) Gebäude, die abseits einer Straße, an einer noch nicht benannten Straße oder an einer erst zu bauenden Straße liegen, werden nach der nächstliegenden Hauptstraße nummeriert, falls keine fortlaufende Numerierung auf Grund der einzelnen Grundstückspartellen erfolgen kann.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden den Grundstückseigentümern von der Gemeinde schriftlich zugeteilt,
- (2) Jedes Hausgrundstück erhält regelmäßig nur eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die dortigen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.
- (3) Die Hausnummern werden zugeteilt, wenn das Gebäude fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringenden Gründen auch schon vorher.
- (4) Vorläufige Hausnummern werden zugeteilt, falls die fortlaufende Bebauung einer Straße noch nicht absehbar oder eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist.

§ 5

Beschaffung, Anbringung, Instandhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder werden von den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten beschafft, angebracht, instandgehalten, erneuert, geändert und ggf. beseitigt.
- (2) Die Hausnummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Vorbauten, Schutzdächer, Schilder, Bäume, Sträucher usw. behindert werden. Etwaige Sichtbehinderungen (z.B. durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (3) Das Hausnummernschild ist spätestens 14 Tage nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes anzubringen.

§ 6

Dinglich Berechtigte

Die dem Eigentümer obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den am Grundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten.

§ 7

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hausnumerierung der Gemeinde Altenplos vom 09. Januar 1973 außer Kraft.

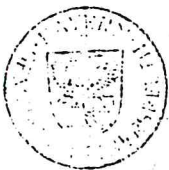
Heinersreuth, den 10. September 1980  
Gemeinde Heinersreuth



*A. Gebel*  
A. Gebel  
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 11. September 1980 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11. September 1980 angeheftet und am 26. September 1980 wieder entfernt.

Heinersreuth, den 29. September 1980  
Gemeinde Heinersreuth



*A. Gebel*  
1. Bürgermeister